

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde  
**Schönefeld**



**Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf**

**22. Jahrgang \***

**Schönefeld, den 23.01.2025**

**Nummer: 01/25**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 ....	2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 .....	4
Sonstige Bekanntmachungen.....	5
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....	5

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- 1) Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2) Die Gemeinde Schönefeld ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk-Nr.</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Wahllokal</b>
1206104334330001	Waltersdorf	Waltersdorfer Rathaus, Berliner Straße 1
1206104334330002	Waltersdorf	KITA Kunterbunt, Karlshofer Weg 6
1206104334330004	Waßmannsdorf	Begegnungsstätte, Dorfstraße 24
1206104334330005	Schönefeld	KITA Spatzenhaus, Zum Spatzenhaus 1
1206104334330006	Schönefeld	Oberschule Schönefeld, Am Seegraben 58-60
1206104334330007	Schönefeld	Grundschule Schönefeld I, Hans-Grade-Allee 16
1206104334330009	Großziethen	KITA Gänseblümchen I, Ernst-Thälmann-Platz 1
1206104334330010	Großziethen	KITA Gänseblümchen II, Ernst-Thälmann-Platz 3
1206104334330012	Großziethen	Grundschule Großziethen I, Karl-Marx-Straße 142
1206104334330013	Großziethen	Grundschule Großziethen II, Karl-Marx-Straße 142
1206104334330018	Schönefeld	Grundschule Schönefeld II, Hans-Grade-Allee 16
1206104334330019	Schönefeld	Grundschule Schönefeld III, Hans-Grade-Allee 16
1206104334339018	BW Schönefeld I	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339019	BW Schönefeld II	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339020	BW Schönefeld III	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339021	BW Schönefeld IV	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339040	BW Schönefeld IV	Grundschule Schönefeld, Hans-Grade-Allee 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 18. Januar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3) Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 und 16 zusammen.
- 4) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wählenden Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 5) Die wählende Person gibt  
die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise,  
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 7) Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 8) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, den 10.01.2025

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

---

**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wähler-  
verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schönefeld wird in der Zeit vom **03. bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Dienststunden

Montag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Einwohnermeldeamt (Zimmer 101-104), Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Einwohnermeldeamt (Zimmer 101-104), Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **62 - Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 21. Februar 2025 um 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Schönefeld, den 10.01.2025

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

---

## Sonstige Bekanntmachungen

### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **05. Dezember 2024** nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAVV vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

§ 13 Abs. 8 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2024	Stimmenzahl
1	<b>Bestensee</b>	<b>9.397</b>	10
2	<b>Blankenfelde-Mahlow</b> für den Ortsteil Groß Kienitz	<b>339</b>	1
3	<b>Königs Wusterhausen</b>	<b>39.179</b>	40
4	<b>Schönefeld</b>	<b>19.604</b>	20
5	<b>Mittenwalde</b> mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.966 445 625 1.957 1.239 448	<b>7.680</b> 8
6	<b>Zossen</b> für den Ortsteil Schöneiche	<b>562</b>	1
7	<b>Wildau</b>	<b>10.980</b>	11
8	<b>Zeuthen</b>	<b>11.586</b>	12
9	<b>Eichwalde</b>	<b>6.483</b>	7
10	<b>Schulzendorf</b>	<b>9.759</b>	10
	<b>Heidesee</b> für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.874 521 728 1.055 355 299	<b>4.832</b> 5
12	<b>Krausnick-Groß Wasserburg</b>	<b>642</b>	1
13	<b>Märkisch Buchholz</b>	<b>877</b>	1
14	<b>Märkische Heide</b> für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschken	244 204 52 234	<b>734</b> 1
15	<b>Münchehofe</b>	<b>494</b>	1

16	<b>Rietzneuendorf-Staakow</b> für die Ortsteile Friedrichshof Rietzneuendorf Staakow	96 334 184 <b>614</b>	1
17	<b>Schönwald</b> für den Ortsteil Waldow	<b>315</b>	1
18	<b>Storkow</b> für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk	314 330 <b>644</b>	1
19	<b>Tauche</b> für den Ortsteil Werder	<b>138</b>	1
20	<b>Unterspreewald</b>	<b>767</b>	1
21	<b>Berliner Wasserbetriebe</b>	<b>125.626</b>	4 <b>138</b>

## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2024

Börnecke  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben